



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30606-661/6/115-2021

Betreff

Fuscher FREGES GmbH,

19. Oldtimer Traktoren WM am Großglockner;

Straßenpolizeiliche Bewilligung gem. § 64 Straßenverkehrsordnung
1960

Datum

13.09.2021

Saalfeldnerstraße 10

5700 Zell am See

Fax +43 6542 760-6719

bh-zell@salzburg.gv.at

RegRat Kurt Reiter

Telefon +43 6542 760-6813

BESCHEID

Spruch:

I. Straßenpolizeiliche Bewilligung:

Die Bezirkshauptmannschaft Zell am See erteilt aufgrund des Antrages vom 31.08.2021, der FREGES GmbH, 5672 Fusch an der Großglocknerstraße, Zeller Fusch 85, vertreten durch Herrn GF Michael Schösser, die

straßenpolizeiliche Bewilligung

zur Durchführung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen mit der Bezeichnung „19. Oldtimer Traktoren WM“, unter Inanspruchnahme der Großglockner Hochalpenstraße im Abschnitt „Kassastelle Ferleiten“, Strkm. 14,455 bis zum „Fuschertörl“, Strkm. 27,6, am Samstag, 18.09.2021, in der Zeit von 07:30 bis 10:00 Uhr, vorbehaltlich des Vorliegens von Schönwetter (keine Inversionswetterlage), nach Maßgabe des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie unter Einhaltung nachfolgend angeführter Bedingungen und Auflagen:

1. Die antragsgegenständliche sportliche Veranstaltung auf Straßen auf der **Großglockner Hochalpenstraße darf nur am Samstag, dem 18.09.2021, in der Zeit zwischen 07:30 und 10:00 Uhr**, durchgeführt werden.

2. Die ggstdl. Veranstaltung darf nur durchgeführt werden, wenn keine Inversionswetterlage vorliegt, also bei Schönwetter.
3. Sollten im Zuge der Veranstaltung Verkehrsprobleme auftreten, ist unverzüglich mit der jeweils örtlich zuständigen Polizeiinspektion Kontakt aufzunehmen; den Weisungen der Organe der Polizei ist ungeachtet der Vorschreibung dieses Bescheides jedenfalls Folge zu leisten. Dies gilt auch für die Aufsichtsorgane des Veranstalters.
4. Über den Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen sind Aufzeichnungen zu führen.
5. Die nicht befahrbaren Teile der Fahrbahn sind gegen den Straßenverkehr hin an den Stirnseiten durch standsichere rot-weiße Planken (Höhe ca. 1 m) oder Scherengitter sowie durch Signalbänder an der Längsseite abzusichern. Zusätzlich sind die Verkehrsanhaltungen durch geeignete Organe entweder des Straßenerhalters oder des Fremdenverkehrsverbandes Fusch durchzuführen, welche jedoch auffällig gekleidet sein müssen.
6. Der für den Verkehr freibleibende Teil der Fahrbahn darf durch die Veranstaltung nicht verunreinigt werden. Nach der Veranstaltung sind die Veranstaltungsbereiche in gereinigtem Zustand dem Verkehr wieder zu übergeben.
7. Auf Gefahr und auf Kosten des Antragstellers sind nachstehende Verkehrszeichen aufzustellen, welche als Größe Mittelformat I (runde Tafeln - Durchmesser 96 cm; dreieckige Tafeln - Seitenlänge 100 cm) aufzuweisen haben.
 - Auf der Großglockner Hochalpenstraße ist am **Samstag, dem 18.09.2021** bei der Gleichmäßigkeitsfahrt von der „Kassenstelle Ferleiten“ bis zum „Fuschertörl“ gemäß § 52 lit. a Z 1 StVO (Fahrverbot in beiden Richtungen) anzubringen.
8. Einem Fahrzeug einer Einsatzorganisation, Fahrzeugen des Straßenerhalters, Fahrzeugen der Liniendienstunternehmungen sowie den Fahrzeugen des Journaldienstes der Bezirkshauptmannschaft Zell am See ist auf jedem Fall und jederzeit die Durchfahrt der Veranstaltungsbereiche zu ermöglichen.
9. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (Ordnungsdienst, Unterweisung von Veranstaltungsteilnehmern) sicherzustellen, dass eine Gefährdung und Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen anlässlich der Durchführung der Veranstaltung zuverlässig vermieden wird. Dies gilt insbesondere für den Start, Wende- u. Zielpunkte sowie für den Bereich, indem das Rennen auf der Großglockner Straße durchgeführt wird. Im Bereich des Starts ist durch eine Lautsprecheranlage dafür Sorge zu tragen, dass Mitteilungen an die Teilnehmer oder Zuschauer des Rennens übertragen werden können. Über Aufforderung seitens der Exekutive oder Organe der Bezirkshauptmannschaft Zell am See sind derartige Mitteilungen über die Lautsprecheranlage zu verlautbaren.
10. Streckenabschnitte, mit deren Durchfahren in Folge der örtlichen Verhältnisse besondere Gefahren für die Wettbewerbsteilnehmer, für die sonstigen Straßenbenutzer oder für die Zuschauer verbunden sind, sind den Teilnehmern bekannt zu machen.
11. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Unfällen rechtzeitig ärztliche Hilfe zur Verfügung steht. Für die Bereitstellung von Rettungsfahrzeugen mit entsprechenden ausgebildetem Personal einschließlich von ausgebildeten Ärzten und Sanitätern, sowie das Verfahren bei der Verbringung von Verletzten, ist vom Veranstalter Sorge zu tragen. Die Kosten und Gefahr hierfür trägt der Veranstalter. Die Festlegung der exakten Anzahl

der bereitzustellenden Rettungsfahrzeuge, Ärzte und Sanitäter, hat - abhängig von der Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer und der Art der Veranstaltung - in schriftlicher Form zu erfolgen und ist der Bezirkshauptmannschaft Zell am See spätestens 1 Woche vor Durchführung der Veranstaltung zu übermitteln. Bei Inanspruchnahme anderer als im Land Salzburg anerkannter Rettungsorganisationen wird auf allfällige Absprachenotwendigkeiten hingewiesen.

12. Der Veranstalter hat bei einer entsprechenden Versicherungsanstalt für die gesetzliche Haftpflicht von Personen und Sachschäden in einer für solche Veranstaltung angemessenen Höhe abzuschließen. Der Nachweis des Abschlusses einer solchen Versicherung (Versicherungspolizze oder vorläufige Deckungserklärung) ist ebenfalls bis unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung den Organen der Polizeiinspektion Bruck an der Glstr. zu erbringen.
13. Der Veranstalter hat die Wettbewerbsteilnehmer in geeigneter Form vor Beginn des Wettbewerbes nachweislich von den sie betreffenden Auflagen dieses Bescheides zu unterrichten; Die Wettbewerbsteilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass sie die Verkehrsvorschriften - wenn der Veranstaltungsteil auf einer Verkehrsfläche stattfindet, welche für den allgemeinen öffentlichen Verkehr nicht gesperrt ist - genau einzuhalten haben. Wettbewerbsteilnehmer, die gegen die Vorschriften des Bescheides verstoßen, oder von den Organen der Straßenaufsicht wegen erheblicher Vorschriftswidrigkeit beanstandet werden, sind vom Veranstalter unverzüglich aus dem Wettbewerb auszuschließen.
14. Die eingesetzten Sicherungsposten sind als solche zu kennzeichnen.
15. Für sämtliche verantwortliche Personen aller Veranstaltungsteile gilt, dass während der Dauer der Veranstaltung die Erreichbarkeit jedenfalls zuverlässig gegeben sein muss, d.h., dass das Einschalten der Mailbox oder eines Rufumleitungsmechanismus auf dem Handy nicht zulässig ist.
16. Verantwortliche Person für die Einhaltung der straßenpolizeilichen Vorschriften als auch der Einhaltungen der Vorschreibungen dieses Bescheides ist Frau Simone Höller erreichbar unter der Tel. Nr. +43 676 6495 577.
17. An der Veranstaltung dürfen nur zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge teilnehmen. Der Veranstalter hat sich ein gültiges Gutachten gem. § 57a Abs. 4 KFG 1967 (österreichische Norm) oder § 29 Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO - deutsche Norm) vorlegen zu lassen. Eine Dokumentation über die vorgelegten Gutachten hat durch den Veranstalter zu erfolgen. Sollten Traktoren teilnehmen (Bauartgeschwindigkeit unter 25 km/h), welcher keiner Verpflichtung zur wiederkehrenden Begutachtung unterliegen, hat hierfür der Lenker bzw. der Fahrzeughalter für die Verkehrs- und Betriebssicherheit zu sorgen.
18. Vor der Wertungsfahrt erhalten die gemeldeten Teilnehmer eine detaillierte Beschreibung der Strecke - mit allen möglichen Gefahren und Risiken - ausgehändigt.
19. Seitens des Veranstalters ist sicherzustellen, dass nur solche Fahrzeuglenker an der Wertungsfahrt teilnehmen, welche auf Grund ihrer Bekleidung oder auf Grund ihres sonstigen Erscheinungsbildes die ordnungsgemäße Bedienung aller Armaturen und Betätigungselemente erwarten lassen. Fahrzeuglenker, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen, dürfen zur Wertungsfahrt nicht zugelassen werden.
20. Seitens des Veranstalters ist ein ausreichend dimensionierter Abschleppdienst einzurichten, welcher ohne unnötigen Aufschub und ohne weitere Verkehrsgefährdung betriebsunfähig gewordene Traktoren wieder von der Fahrbahn entfernt.

21. Die Teilnehmerzahl darf die Anzahl von max. 500 teilnehmenden Fahrzeugen nicht überschreiten.
22. Der Veranstalter hat die Teilnehmer darüber zu unterweisen, dass sie als Teilnehmer des Rennens sowohl die konkreten Sicherheitsvorschriften (Rennregeln) zu beachten, als auch die natürliche Vorsicht und Aufmerksamkeit aufzuwenden haben, die von ihnen unter den besonderen Verhältnissen des Rennverlaufes zu fordern sind. Konkrete Ausnahmen von einzelnen Fahrregeln der StVO sind nicht zulässig.

Rechtsgrundlage: § 64 Abs. 1 bis 3 iVm § 94 b Abs. 1 lit b StVO 1960 idgF.

Hinweis: Auf die Erwirkung gesonderter Bewilligungen nach dem Salzburger Veranstaltungsgesetz und den Covid-Bestimmungen wird hingewiesen.

II. Anordnung einer besonderen Überwachung:

Die Bezirkshauptmannschaft Zell am See ordnet die Überwachung der im Spruchteil I. näher bezeichneten sportlichen Veranstaltung auf der Straße durch Organe der Straßenaufsicht (Bundespolizei) in dem zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs notwendigen Umfang an.

Die für diese Überwachung anfallenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen und werden nach den Bestimmungen des § 5b Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes 1991 i. d. g. F. in Verbindung mit der Sicherheitsgebührenverordnung, BGBl. Nr. 389/1996 nach Maßgabe der Anzahl der herangezogenen Organe und der Dauer des Überwachungsdienstes gesondert vorgeschrieben und festgesetzt.

Rechtsgrundlage: § 96 Abs. 6 StVO Straßenverkehrsordnung 1960 in der geltenden Fassung.

III. Verfahrenskosten und Kostenberechnung:

Für die Bewilligung sind gemäß §§ 76-78 AVG in Verbindung mit den nachangeführten Gesetzstellen vom Antragsteller folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

Verwaltungsabgaben gem. Tarifpost 1 Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 - S.VuK-VO 2018 (LGBL Nr. 23/2018)	
für zwei Bewilligungen á € 100,00	€ 100,00

Hinweis:

Es wird ersucht, gleichzeitig mit den Verfahrenskosten den Betrag von € 18,20 an Bundesgebühr nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 für die Vergebührung Ihrer Anträge (€ 14,30) vom 31.08.2021 sowie der Beilagen (€ 3,90) mitzuüberweisen, widrigenfalls eine Meldung an das zuständige Finanzamt folgen müsste.

Gesamtsumme: € 118,20

Es wird ersucht, diesen Betrag mittels blg. Zahlscheines binnen 3 Tagen nach Rechtskraft dieser Bescheide zu überweisen.

Begründung:

Mit Eingabe vom 31.08.2021 hat die Fuscher FREGES GmbH, Zeller Fusch 85, 5672 Fusch/Glstr., vertreten durch GF Michael Schösser, die Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung gemäß § 64 (1) StVO 1960 idgF zur Durchführung der Veranstaltung „19. Oldtimer Traktoren WM“ am 18.09.2021, auf der Großglockner Hochalpenstraße im Bereich zwischen „Kassastelle Ferleiten“, Strkm. 14,455, bis zum „Fuschertörl“, Strkm. 27,6, beantragt.

Das Ermittlungsverfahren im Gegenstand ergab folgenden Sachverhalt:

Die sportliche Veranstaltung auf Straßen namens „Oldtimer Traktor WM“ soll vom 16.-19.09.2021 zum mittlerweile 19. mal stattfinden. An diesem Vorhaben sollen bis zu 500 Oldtimertraktoren, deren Alter mehr als 25 Jahre beträgt, teilnehmen. Das Vorhaben führt am 18.09.2021 über ca. 13,2 km von der Kassastelle Ferleiten bei StrKm 14,455 über die GROHAG Mautstraße bis zum Fuschertörl bei StrKm 27,6 im Gemeindegebiet Fusch a.d.Glstr. Nur für diesen Straßenabschnitt wurde die Bewilligung beantragt und ist die sportliche Veranstaltung auf Straßen mit Zeitnehmung udgl. (Gleichmäßigkeitsfahren, Rennen, ...) erlaubt, auf anderen Straßenteilstücken ist StVO-konform zu fahren.

Die Großglockner Hochalpenstraße wird am 18.09.2021 im Abschnitt von der „Mautstelle Ferleiten“ bis „Fuschertörl“ generell von jeglichem Verkehrsstrom in der Zeit von 07.30 Uhr bis 10.00 Uhr (bergwärts), von 07.30 bis 10.00 Uhr (talwärts) und zusätzlich für jeglichen Radfahrverkehr von 06.00 bis 10.00 Uhr (in beiden Fahrtrichtungen) gesperrt. Die aus Fusch kommenden Verkehrsströme werden bereits bei der „Mautstelle Ferleiten“ angehalten. Die Verkehrsströme aus Kärnten kommend in Fahrtrichtung Fusch/Glstr. werden im Bereich „Fuschertörl“ durch eine entsprechende bautechnische Sperre seitens der Großglockner Hochalpenstraßen AG angehalten, wobei in diesem Sperrbereich auch der Kreuzungsbereich „Edelweißspitze“ einbezogen wird.

Lt. Antrag starten die Traktoren um 07.30 Uhr ab der Mautstelle Ferleiten ca. im 15-Sekunden-Takt, der letzte Traktor wird spätestens um 09.30 Uhr die Kassenstelle und somit den Start passieren. Mit Rennaufgabe oder Erreichen des Ziels am Fuscher Törl endet die Wertungsfahrt.

Im Rahmen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden Stellungnahmen der betroffenen Straßenerhalter in GroHAG sowie der Gemeinden Bruck a.d.Glstr. und Fusch a.d.Glstr. eingeholt.

Die GROHAG als Straßenerhalterin stimmte der Erteilung der beantragten Bewilligung mit der Maßgabe zu, dass aus generellen Umweltschutzüberlegungen zukünftig von weiteren gleichartigen Veranstaltungen Abstand genommen werden sollte.

Darüber hinaus wurde ein Gutachten eines Amtssachverständigen für Immissionschutz in Bezug auf durch die ggstdl. sportliche Veranstaltung zu erwartende Einwirkungen auf die Bevölkerung und auf die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe eingeholt.

Dem eingeholten immissionschutztechnischen Gutachten ist zusammenfassend zu entnehmen, dass durch die vorbeifahrenden Oldtimer Traktoren sich das ortsübliche Niveau an Stickstoffoxiden und Feinstaub bei einer gleichartigen Veranstaltung im Jahr 2006 kurzfristig um rund den Faktor 16 bzw. 7 während des Veranstaltungszeitraumes (drei Stun-

den) erhöht. Eine Erhöhung in diesem Ausmaß stellt eine erhebliche Erhöhung des ortsüblichen Schadstoffniveaus dar. Diese Faktoren dürften im Jahr 2021 (bei gleicher Meteorologie) noch höher ausfallen, da sich das allgemeine Schadstoffniveau an allen Salzburger Luftgütemessstellen seit 2006 deutlich verringert hat und bei den Oldtimer Traktoren keine Veränderung bei den Emissionen stattgefunden haben dürfte.

a) Rechtslage:

§ 64 StVO regelt die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen auf Straßen:

Gem. § 64 (1) leg. cit bedarf, wer auf der Straße sportliche Veranstaltungen wie Wettlaufen, Wettfahren usw. durchführen will, hiezu der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 64 Abs. 2 StVO ist die Bewilligung, wenn es der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt oder die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordern, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, dass der Veranstalter und die einzelnen Teilnehmer an der Veranstaltung bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt eine Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden in einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Höhe abzuschließen haben.

Gemäß § 64 Abs.3 StVO kann die Behörde, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert und die Verkehrslage es zulässt, eine Straße für die Dauer der sportlichen Veranstaltung ganz oder teilweise für den sonstigen Verkehr sperren. In einem solchen Fall kann die Behörde, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit keine Bedenken bestehen, Ausnahmen von den Fahrregeln zulassen.

Gem. § 94b (1) leg. cit ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, sofern der Akt der Vollziehung nur für den betreffenden politischen Bezirk wirksam werden soll und sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde oder - im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist - der Landespolizeidirektion ergibt, die Bezirksverwaltungsbehörde

- a) für die Verkehrspolizei, das ist die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften und die unmittelbare Regelung des Verkehrs durch Arm- oder Lichtzeichen, nicht jedoch für die Verkehrspolizei auf der Autobahn,*
- b) für die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden,*

.....

b) Erwägungen und rechtliche Beurteilung:

- **Zuständigkeit:**

Das geplante Vorhaben soll im Gemeindegebiet von Fusch a.d.Glstr. auf einem Teilabschnitt der Großglockner Hochalpenstraße stattfinden.

Beim ggstdl. Vorhaben handelt es sich um eine Veranstaltung, bei der es auf einen wett-kampfmäßigen Einsatz mit Zeitnehmung bzw. besondere Geschicklichkeit beim Fahren der Traktoren u.a. über eine Bergstraße ankommt und dieses Vorhaben daher als bewilligungspflichtige sportliche Veranstaltung auf Straßen zu qualifizieren ist.

Sohin ist für das ggstl. Bewilligungsverfahren die Bezirkshauptmannschaft Zell am See als Straßenpolizeibehörde sachlich und örtlich zuständig.

- Bewilligungsfähigkeit:

Die Straßenverkehrsordnung normiert in § 64 Abs. 1, dass sportliche Veranstaltungen auf Straßen einer straßenpolizeilichen Bewilligung bedürfen.

Diese Bewilligung darf aber nur erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Veranstaltung darf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigen;
- schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe dürfen nicht zu erwarten sein.

Da beim ggstl. Vorhaben der Faktor Zeit bei der Erbringung der sportlichen Leistung eine wesentliche Rolle spielt und daher nach der Natur der Veranstaltung konkret zu erwarten ist, dass es zu Behinderungen und/oder Gefährdungen anderer Straßenbenützer kommen wird, ist zu beurteilen, ob die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

Da die sportliche Veranstaltung am 18.09.2021 auf einem Teilabschnitt der Großglockner-Hochalpenstraße, die zu diesem Zwecke für den übrigen Verkehr gesperrt wird, stattfindet, großräumige Umfahrungsmöglichkeiten bestehen und die genannte Straße keine Hauptverkehrsrouten darstellt, ist zusammenfassend festzustellen, dass einerseits die Sicherheit des Verkehrs während des Veranstaltungszeitraumes gewährleistet, andererseits Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs insgesamt nicht wesentlich beeinträchtigt sind.

Im Hinblick auf die erste Bewilligungsvoraussetzung kann dem Erfordernis der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs durch die bescheidmäßige Vorschreibung entsprechender Bedingungen und Auflagen zum Schutz der Bevölkerung bzw. zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprochen werden.

Anders verhält es sich aber, wenn durch das Vorhaben schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe konkret zu erwarten sind. Die StVO stellt dabei nicht auf die Überschreitung von definierten Grenzwerten ab, sondern allgemein darauf, ob schädliche Einwirkungen der beschriebenen Art konkret zu erwarten sind, also nach dem natürlichen Lauf der Dinge bei der Art des Vorhabens anfallen werden.

Die Straßenpolizeibehörde hat vor Erteilung einer allfälligen Bewilligung zu prüfen, ob eine mit der sportlichen Veranstaltung verbundene Beeinträchtigung der Bevölkerung oder der Umwelt durch Lärm und/oder vermehrten Schadstoffaustritt zu erwarten ist. Ein entsprechendes Vorhaben darf nur dann bewilligt werden, wenn dies neben den rein verkehrsrechtlichen Aspekten auch aus Umweltschutzaspekten unbedenklich ist.

Wie dem Gutachten des Amstssachverständigen für Immissionsschutz vom 06.09.2021 zu entnehmen ist, erhöht sich durch die vorbeifahrenden Oldtimer Traktoren das ortsübliche Niveau an Stickstoffoxiden und Feinstaub kurzfristig um rund den Faktor 16 bzw. 7 während des Veranstaltungszeitraumes (drei Stunden). Dies ist bei einer Inversionswetterlage insoweit von Bedeutung, als diese Belastung nicht mehr nur kurzfristig, sondern dauerhaft auftritt, womit schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt zu erwarten sind.

Auch dem diesem Sachverständigengutachten zugrundeliegenden Luftgütemessgutachten des Jahres 2006 kann unzweifelhaft entnommen werden, dass ein erhebliches Schadstoffpotential der Traktormotoren bzw. der Veranstaltung 2006 vorgelegen hat und auch aktuell wieder vorliegen wird.

Es wurden im Jahr 2006 zwar keine Grenzwerte gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft überschritten, aber die zu erwartenden Schadstoffwerte sind erheblich und lagen bereits im Jahr 2006 die Werte, die sztl. nur an einer Messstelle erhoben wurden, deutlich über den Messwerten der Autobahnmessstelle in Hallein im vergleichbaren Zeitraum.

Ein schädliche Einwirkungen beinhaltenender Schadstoffaustritt bei der geplanten sportlichen Veranstaltung mit bis zu 500 Oldtimer-Traktoren ist über eine Wegstrecke von 13,2 km konkret zu erwarten, wobei der Veranstaltungsbereich zudem noch im Nahbereich des Nationalparks Hohe Tauern liegt. Gerade bei Bergfahrten kommt es dabei ob der alten Motorentechnik der Traktor-Oldtimer erwartbar und offenkundig zu einem enormen Schadstoffausstoß durch Abgase aus den Verbrennungsmotoren.

Die Antragsstellung zur Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit erfolgte eigentlich zu kurz, um ein ausgewogenes Ermittlungsverfahren durchführen zu können. Da jedoch ein erheblicher Teil der Veranstaltungsteilnehmer bereits angereist ist und ein freies Fahren auf der Mautstraße für zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge, sohin auch Traktoren, möglich ist, wurde trotz der schlechten umwelttechnischen Voraussetzungen insbesondere zur Vermeidung von negativen verkehrsrelevanten Situationen durch vermehrten gemischten Verkehr mit einer erheblichen Anzahl langsam fahrender Zugmaschinen auf der Mautstraße im Hinblick auf die Wahrung der öffentlichen Interessen Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs inpräjudiziell von einer Untersagung des Vorhabens im Jahr 2021 abgesehen und dieses unter Auflagen auch in umweltschutzrelevanter Hinsicht genehmigt.

Allgemein ist in diesem Zusammenhang allerdings auszuführen, dass in Zeiten des durch übermäßigen Schadstoffausstoß, insbesondere auch verursacht durch Abgase aus dem Verkehrsbereich, sich zunehmend negativ verändernden Klimas mit einer auffallenden Häufung von Unwettern mit verheerenden Folgen für die Bevölkerung, Siedlungsgebiete und die Kulturlandschaft, derartige Vorhaben, die zu einem zusätzlichen unnötigen Schadstoffausstoß und damit zu einer weiteren Umweltbelastung beitragen, hinsichtlich ihrer Durchführungsnotwendigkeit, insbesondere auch in Abwägung gegenüber rein wirtschaftlichen Aspekten, zu hinterfragen sind. Unbestritten dürfte jedenfalls sein, dass durch den vom Vorhaben ausgehenden zusätzlichen Verkehr zusätzliche CO₂- und sonstige Feinstaubemissionen ausgestoßen werden und diese Schadstoffemissionen im Zusammenspiel mit der bereits bestehenden generellen Umweltbelastung wesentliche und im Summationseffekt dauerhafte schädliche Auswirkungen zur Folge haben können.

Der Gesetzgeber hat hiezu in den Bestimmungen des § 64 (1) letzter Halbsatz der StVO eine klare Willensbildung für den Vollzug durch die Straßenpolizeibehörden vorgegeben und diese verpflichtet, Umweltschutzaspekte ausreichend zu berücksichtigen, bereits dann, wenn schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe (lediglich) zu erwarten sind, ohne dabei auf konkrete Grenzwerte abzustellen.

Die Kostenentscheidung gründet in den zitierten Gesetzesstellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis:

Verantwortliche Ansprechpartnerin für diese Veranstaltung ist Frau Simone Höller, erreichbar unter der Telefon Nr. +43 676 6495 577. Festgehalten wird, dass während jener Zeiträume, in denen die öffentliche Verkehrsflächen der Großglockner Hochalpenstraße für die Durchführung der Veranstaltung in Anspruch genommen wird, die jederzeitige zuverlässige Erreichbarkeit gegeben sein muss; das Einschalten der Mailbox oder eines sonstigen Rufumleitungsmechanismus während dieser Zeiträume ist strikt zu unterlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gem. § 7 f VwGVG an das Landes-Verwaltungsgericht zulässig.

Die Beschwerde ist binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung an, in schriftlicher, fernschriftlicher oder jeder sonstigen Art, die die Behörde zu empfangen in der Lage ist, bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See einzubringen.

Sie hat zu enthalten:

- die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat;
- den konkreten Bescheid, gegen den sich die Beschwerde richtet;
- Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeeinbringung erforderlich sind;
- die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit des Bescheides stützt;
- das an das Landes-Verwaltungsgericht gerichtete Begehren.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Für die Überweisung der Gebühr gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWWJ zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzuführen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.*
- b) Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie oben) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/ Abgabenkontonummer „109999102“, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Der Eingabe ist- als Nachweis der Entrichtung der Gebühr- der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Dabei ist für jede Eingabe vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.*

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Bezirkshauptmann:

Regierungsrat Kurt Reiter

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Fuscher FREGES GmbH, Frau Simone Höller, Zeller Fusch 85, 5672 Fusch/Glstr., Blg.: Erlagschein, E-Mail
2. Gemeinde Fusch an der Großglocknerstraße, Zeller Fusch 125 125, 5672 Fusch an der Großglocknerstraße, E-Mail
3. Großglockner Hochalpenstraßen AG, Zeller Fusch 148, 5672 Fusch/Glstr., E-Mail
4. Polizeiinspektion Bruck/Glstr, 5671 Bruck an der Großglocknersraße, E-Mail
5. Bezirkspolizeikommando Zell am See, 5700 Zell am See, E-Mail
6. Landespolizeidirektion, Alpenstraße 90, 5020 Salzburg, E-Mail
7. Entwurf

Die Bezirkshauptmannschaft Zell am See erlässt als zuständige Behörde I. Instanz nachstehende

VERORDNUNG

von Verkehrsmaßnahmen aufgrund der von der Bezirkshauptmannschaft Zell am See
mit Bescheid vom 13.09.2021, Zl.: 30606-661/6/115-2021,
bewilligten sportlichen Veranstaltung auf Straßen „17. Oldtimer Traktoren WM
am Großglockner“.

Anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als des Verkehrs werden im öffentlichen Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende verkehrsbeschränkende Maßnahmen

□ gültig am **Samstag, dem 18.09.2021, von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr**, für die Straßenbereiche der Großglockner Hochalpenstraße, „Mautstelle Ferleiten“, Strkm. 14,455, bis „Fuschertörl“, Strkm. 27,6,

verordnet:

(Kundmachungszeichen gem. StVO in Klammer)

A) Verkehrsbeschränkungen

Das Befahren der Großglockner Hochalpenstraße, Gemeindegebiet Fusch/Glstr., ab der „Mautstelle Ferleiten“ bis zum „Fuschertörl“, ist in beiden Fahrtrichtungen verboten (VZ gem. § 52 lit. a Ziff. 1 StVO), aufzustellen jeweils bei Strkm. 14,455 und Strkm. 27,6.

B) Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Aufzeichnungen:

1.) Diese Verordnung tritt mit der erstmaligen Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft bzw. mit der Entfernung der genannten Verkehrszeichen außer Kraft.

2.) Über den jeweiligen täglichen Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der genannten Verkehrszeichen sind von Seiten der Antragstellerin Aufzeichnungen in Form von Aktenvermerken zu führen und auf Verlangen in Kopie der Behörde vorzulegen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1, 44 Abs. 1 und 64 und 32 Abs. 4 i.V.m. § 94 b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO.

Für den Bezirkshauptmann:

Regierungsrat Kurt Reiter